Information über die Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Vorschriften und Verordnungen
3. Privatrechtliche Notwendigkeiten
4. Richtlinien und Empfehlungen
5. Gefährdungsbeurteilung/Brandschutzkonzept
6. Stellung im Betrieb
7. Aufgaben von Brandschutzbeauftragten
8. Wer eignet sich zum Brandschutzbeauftragten?
9. Grundausbildung/CFPA-Modul bei VdS
10. Zertifikat für Brandschutzbeauftragte
11. Brandschutzbeauftragte in Krankenhäusern
12. Bestellung von Brandschutzbeauftragten
13. Unterstützung von Brandschutzbeauftragten durch Brandschutzhelfer (BSH)
14. Fortbildung von Brandschutzbeauftragten
15. Fazit

1. Allgemeines

Betreiber von Anlagen oder **Unternehmer** werden zum Schutz von Menschen, Natur und Sachwerten vor gefährlichen Einwirkungen in Gesetzen[1], Verordnungen und Richtlinien verpflichtet, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen bzw. geeignete Fachkräfte, so z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Sicherheitsbeauftragten, damit zu betrauen. Auch die vielschichtigen Tätigkeiten im Brandschutz erfordern oft **profundes Fachwissen**, über das Unternehmer in der Regel nicht verfügen. Idealerweise bestellen sie dazu qualifizierte **Brandschutzbeauftragte** (kurz **BSB** genannt).

Diese stehen Unternehmern mit ihren Fachkenntnissen als Partner für alle Fragen des Brandschutzes zur Verfügung. Sie entlasten sie durch ihre Beratung und Unterstützung.

[1] GG §2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Spezielle Richtlinien regeln die notwendige fachliche Qualifikation, die Aufgaben und die Zusammenarbeit bzw. Koordination mit anderen Stellen. Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Grundziele, wie sie z. B. im Bauordnungsrecht und im Arbeitsschutzgesetz[2] formuliert sind, und somit letztlich auch für den Brandschutz in einem Betrieb ist aber immer der Arbeitgeber!

2. Vorschriften und Verordnungen

Der größte Teil der bei VdS ausgebildeten BSB wird bereits von den Genehmigungsbehörden aufgrund der Bauordnungen der Länder gefordert. Nach **Musterbauordnung (MBO)** §3 gilt:

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden."

Dieser Grundsatz wird in den Sonderbauverordnungen der Bundesländer durch die Forderung nach Brandschutzbeauftragten konkretisiert.

Einige Beispiele:

Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses von Personen in Hochhäusern existiert eine **Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern** (MHHR 2012-02), die in NRW und weiteren Bundesländern mit wenigen Änderungen in das jeweilige Baurecht übernommen wurde.

In der **Sonderbauverordnung NRW** (SBauVO NRW 2016-12) heißt es z. B.:

Teil 4: Hochhäuser, Kapitel 3, §118

„Verantwortliche Personen

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat für Hochhäuser [...] geeignete und mit dem Hochhaus und dessen technischen Einrichtungen vertraute Brandschutzbeauftragte zu bestellen und der Brandschutzdienststelle zu benennen. Die Brandschutzbeauftragten haben die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und den Eigentümern festgestellte Mängel zu melden."

Aufgrund des hohen Publikumsverkehrs in **Verkaufsstätten** wird für diese ebenfalls in vielen Bundesländern nach § 26 Abs. 2 *der Muster-Verkaufsstätten-Verordnung (MVkVO 2014-07)* die Bestellung eines BSB als verantwortliche Person gefordert. Diese Verpflichtung besteht für alle Verkaufsstätten mit einer Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m².

„Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat
1. einen Brandschutzbeauftragten und
2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15 000 m² haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz zu bestellen.
Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen. Der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu sorgen."

[2] ArbSchG §10 Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Nach der **Muster-Industriebau-Richtlinie** (MIndBauRL 2019-05) sind für **Industriebauten** und vergleichbare Einrichtungen, die nach diesen Richtlinien geplant und genehmigt werden, Brandschutzbeauftragte zu benennen:

MIndBauRL: 5.14.3

„Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 5.000 m² hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen.
Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.
Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen."

Achtung:

Brandschutzbeauftragte werden häufig abweichend von o. g. Rechtsvorschriften zusätzlich durch die Baugenehmigungsbehörden gefordert oder sind im genehmigten Brandschutzkonzept einer baulichen Anlage vorgesehen!

3. Privatrechtliche Notwendigkeiten

Auch durch **Versicherer** kann die Bestellung von BSB in einem Betrieb gefordert werden. Selbst wenn dies nicht ausdrücklich geschieht, so kann diese Brandschutzmaßnahme dennoch im Rahmen der individuellen Risikobeurteilung durchaus positiv berücksichtigt werden. Wie die Erfahrung zeigt, sorgt das Vorhandensein eines „Kümmerers" vor Ort dafür, dass Brandschutz als notwendiger Bestandteil der Wertschöpfung in einem Betrieb gewürdigt und gelebt wird.

Zunehmend werden auch in der **Wirtschaft** Kooperationen bzw. Auftragsvergaben vom Vorhandensein einer effektiven Ausfallvorsorge abhängig gemacht. Hierbei spielt naturgemäß die Brandschutzorganisation eine zentrale Rolle.

4. Richtlinien und Empfehlungen

Zur Schaffung bundeseinheitlicher Standards für die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten und zur Konkretisierung der allgemeinen Beschreibungen in Gesetzen und Verordnungen sind in einem Fachausschuss interessierter Kreise Richtlinien erarbeitet worden. Beteiligte sind u. a.:

- vfdb (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.)
- das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz" des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistung, Brandschutz" der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) e. V.
- VdS Schadenverhütung GmbH
- Bundesverband Betrieblicher Brandschutz/Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD)
- der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD)
- der Deutsche Feuerwehrverband e. V. (DFV)
- die Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften (PG FwDV)
- die Hochschule für angewandte Wissenschaften Furtwangen

Diese Richtlinien sind unter dem Titel *„Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten"* gleichlautend als **vfdb 12-09/01,** als **DGUV-I 205-003** und als **VdS 3111** publiziert worden.

Weitere Informationen werden u. a. vom GDV herausgegeben. So wird den Betreibern von Gewerbe- und Industriebetrieben (VdS 2000 „Brandschutz im Betrieb"), von Hotels und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082 "Hotel- und Beherbergungsbetriebe") sowie Krankenhäusern (VdS 2226 „Krankenhäuser") die Bestellung von BSB empfohlen.

Bei diesen Veröffentlichungen handelt es sich um privatrechtliche Empfehlungen, die den Stand der Technik darstellen.

5. Gefährdungsbeurteilung/Brandschutzkonzept

Um die Notwendigkeit eines oder mehrerer BSB zu ermitteln, müssen zunächst in einer Gefährdungsbeurteilung die betriebsspezifischen Brandgefahren und die damit verbundenen Risiken individuell für jedes Unternehmen ermittelt werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich u. a. aus dem **Arbeitsschutzgesetz (§5)** und der **Gefahrstoffverordnung (§6)**. Konkrete Hinweise und Ausführungsbestimmungen werden in der **TRGS 400** (2017-07) „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen", der **TRGS 800** (2010-12) „Brandschutzmaßnahmen" und der Technischen Regel für Arbeitsstätten **ASR A2.2**[3] „Maßnahmen gegen Brände" gegeben.

So liegt zum Beispiel eine normale Brandgefahr vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit der einer Büronutzung.

Wird für den betrachteten Betrieb eine Brandgefahr ermittelt, die über eine normale Brandgefahr hinausgeht und sind daher besondere Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich, so sollte für die Umsetzung, Überwachung und Anpassung dieser Maßnahmen ein BSB beauftragt werden.

6. Stellung im Betrieb

Brandschutzbeauftragte sollten, vergleichbar mit der betrieblichen Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, unmittelbar dem Arbeitgeber unterstellt sein. Sie sollten zu allen den Brandschutz betreffenden Fragestellungen des Unternehmens – schon bei der Planung – rechtzeitig eingebunden werden.

Brandschutzbeauftragte sind bei der Anwendung ihrer brandschutztechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

7. Aufgaben des BSB

Brandschutzbeauftragte sind zentrale Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Sie beraten und unterstützen den Arbeitgeber in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben:

---

[3] ASR A2.2: Brandschutzbeauftragte: Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes.

1. Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und beim Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und bei der Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Evakuierungsübungen
13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
16. Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)
17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
20. Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
21. Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden
22. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
23. Unterstützen des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes am Standort betreffen
25. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz-) Maßnahmen im Notfallmanagement, z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)
26. Dokumentieren der Tätigkeiten im Brandschutz, z. B. Begehungsprotokolle, Mängelmeldungen und Jahresbericht

Die beispielhaft genannten Aufgaben und Pflichten können betriebs- bzw. unternehmensbezogen erweitert, ergänzt, aber auch reduziert werden.

Die Ausgestaltung des Aufgabenkatalogs orientiert sich an den betrieblichen Gegebenheiten des Unternehmens, der Gefährdungsbeurteilung und ggf. den behördlichen Auflagen.

8. Wer eignet sich zum Brandschutzbeauftragten?

Wie aus den Aufgaben ersichtlich, sollten BSB sowohl fachlich qualifiziert als auch persönlich geeignet sein! Dies hat zwei Hauptgründe:

Der erste Grund liegt auf der Hand, denn die Teilnahme am Lehrgang endet mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Der zweite Grund zielt auf eine effektive Tätigkeit der BSB. Dazu benötigen sie die Akzeptanz sowohl der Vorgesetzten als auch die der Mitarbeitenden und externer Gesprächspartner, wie zum Beispiel Behördenvertreter.

Natürlich sind VdS-BSB-Lehrgänge auch für Personen (z. B. aus der Versicherungswirtschaft) geeignet, die nicht als BSB aktiv werden, sich aber einen umfassenden Überblick über den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes verschaffen wollen.

9. Grundausbildung/CFPA-Modul bei VdS

Um den BSB das nötige Werkzeug an die Hand zu geben, bietet VdS nach der neuntägigen Grundausbildung nach deutschem Richtlinienwerk (gleichlautende **DGUV-I 205-003, vfdb 12-09/01** und **VdS 3111)**[4] ein dreitägiges zusätzliches Aufbaumodul nach dem europäischen Ausbildungsmodell der **CFPA Europe** (Confederation of Fire Protection Associations Europe)[5] an.

Durch die als Präsenzveranstaltung durchgeführte Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten werden die Forderungen aus dem deutschen Richtlinienwerk vollumfänglich erfüllt. Der Unterricht beginnt am ersten Tag gegen 10:00 Uhr und endet am letzten Tag spätestens gegen Mittag. Hierbei werden maximal 8 Unterrichtseinheiten (UE) pro Tag erteilt. Eine UE dauert 45 Minuten.

Die Ausbildung gemäß CFPA Europe beinhaltet darüber hinaus das Erstellen eines individuellen Praxisprojektes, welches im Anschluss an die zwölftägige Präsenzphase durch die Teilnehmenden eingereicht wird.

Hinweis: Die Teilnehmenden aller VdS-BSB-Lehrgänge erhalten umfangreiche Unterlagen, die zum einen aus dem Lehrgangsordner mit allen Skripten und zum anderen aus einer Sammlung mit etwa 180 VdS-Richtlinien und -Merkblättern bestehen, so dass den BSB in der betrieblichen Praxis ein wertvolles Nachschlagewerk jederzeit zur Verfügung steht. Zusätzlich erhalten die Teilnehmenden Zugang zu einem E-Learning-Bereich, der u. a. ein webbasiertes Trainingsprogramm für den wichtigen Bereich des baulichen Brandschutzes sowie viele Vorschriften und ergänzende Informationen enthält.

---

[4] Die Ausbildung nach deutschem Richtlinienwerk findet als Präsenzveranstaltung im Umfang von 65 Unterrichtseinheiten statt.

[5] Die Ausbildung nach dem CFPA Europe Ausbildungsmodell umfasst insgesamt 100 Unterrichtseinheiten. Diese werden durch eine insgesamt zwölftägige Präsenzphase und das Einreichen einer Abschlussarbeit erreicht.

10. Qualifikationsnachweise für Brandschutzbeauftragte

Die von VdS ausgebildeten BSB erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Grundausbildung ein **VdS-Zertifikat** nach dem deutschen Richtlinienwerk (**DGUV-I 205-003, vfdb 12-09/01** und **VdS 3111**).

Für ausgebildete BSB besteht die Möglichkeit, ein **CFPA-Diplom** zu erwerben. Dieses wird in den europäischen Mitgliedsländern anerkannt. Hierzu sind die Teilnahme am entsprechenden VdS-Lehrgang „Aufbau-Modul CFPA für Brandschutzbeauftragte" sowie das anschließende Einreichen einer geeigneten Praxisarbeit erforderlich.

Diese Dokumente dienen dem Nachweis der Qualifikation auch gegenüber interessierten Dritten (Behörden, Versicherern usw.).

11. Brandschutzbeauftragter in Krankenhäusern

Es hat sich als sinnvoll herausgestellt, der speziellen Situation von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen durch eine thematisch hierauf abgestimmte Lehrgangskonzeption Rechnung zu tragen. Die Themen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes werden im zweiwöchigen VdS-Lehrgang „BSB für Krankenhäuser" aus der besonderen Sicht solcher Einrichtungen behandelt. Darüber hinaus werden zusätzliche Themen wie „Brandschutzschulung für Mitarbeitende" sowie „Brand- und Notfallmanagement" intensiver unterrichtet. Ein zweitägiges Zusatzmodul ermöglicht optional den Erwerb des CFPA-Diploms.

12. Bestellung des Brandschutzbeauftragten

Zur wirksamen Pflichtenübertragung ist eine schriftliche Bestellung von Brandschutzbeauftragten durch Arbeitgeber erforderlich. In dieser werden auch Art und Umfang der Tätigkeit definiert.

13. Unterstützung der Brandschutzbeauftragten durch Brandschutzhelfer (BSH)

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Technischen Regel für Arbeitsstätten **ASR A2.2** muss jeder Betrieb mit normaler Brandgefährdung (s. o.) mindestens 5 % seiner Mitarbeitenden zu **Brandschutzhelfern** (BSH) ausbilden lassen. Hierzu gehört zwingend eine praktische Feuerlöschübung. Es wird empfohlen, die Unterweisung mit Löschübung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen. BSH sind eine wertvolle Unterstützung für BSB im Unternehmen bei Aufgaben im präventiven Bereich und als Erstbekämpfer eines Entstehungsbrandes. Die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt VdS in der halbtägigen Ausbildung „Brandschutzhelfer nach ASR A2.2".

Über die Mindestanforderungen hinaus geht der eintägige Lehrgang „Brandschutz- und Evakuierungshelfer" nach dem Ausbildungsstandard der Confederation of Fire Protection Associations Europe (CFPA Europe). Nach bestandenem Kurztest erhalten dessen Teilnehmende neben dem VdS-Zertifikat auch das CFPA Europe-Attest. Dieses wird in zahlreichen europäischen Ländern anerkannt.

Die praktische Löschübung wird in beiden Lehrgängen mit verschiedenen Löschmitteln an unterschiedlichen Brandszenarien durchgeführt.

14. Fortbildung von Brandschutzbeauftragten

Die Fachkunde von BSB muss den aktuellen Erfordernissen und Risiken im Unternehmen sowie den sich ändernden Regelwerken und Vorschriften entsprechen. Demnach ist für BSB eine regelmäßige Fortbildung notwendig und zur qualifizierten Aufgabenbewältigung erforderlich. Dazu muss der Arbeitgeber den BSB die erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen. Der Umfang beträgt innerhalb von 3 Jahren mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Dies entspricht in etwa zwei eintägigen oder einer zweitägigen Veranstaltung (vgl. **DGUV-I 205-003/vfdb 12-09/01/VdS 3111**).

Neben sehr zielgerichteten Weiterbildungsmöglichkeiten durch eine große Anzahl an Brandschutz-Lehrgängen bietet VdS jährlich stattfindende ein- bis zweitägige Fortbildungsseminare für Brandschutzbeauftragte und die Fachtagung „Brandschutz im Betrieb" an. Darüber hinaus gibt es die besonders umfassende weiterführende Fortbildungsmöglichkeit durch den zweiwöchigen Lehrgang „Brandschutzmanagement".

15. Fazit

In vielen Bereichen des Gewerbes, der Industrie und der unterschiedlichen Dienstleistungsunternehmen wird die Bestellung von BSB zunehmend durch **Behörden, Brandschutzdienststellen, Versicherer und Geschäftspartner** ganz konkret gefordert.

Unabhängig davon ist jeder Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, für den Schutz der sich im Unternehmen befindlichen Personen zu sorgen. Da er nur in den seltensten Fällen alle Anforderungen selbst erfüllen kann, ist er deshalb gut beraten, wenn er nicht nur die Aufgaben des Arbeitsschutzes, sondern auch die des Brandschutzes an geeignete und gut geschulte Mitarbeitende delegiert.

Quellen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Sozialgesetzbuch, siebtes Buch (SGB VII)
- Regelwerk der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
- Musterbauordnung (MBO) und Bauordnungen der Länder (LBO)
- Sonderbauverordnung NRW und Sonderbauverordnungen der Länder
- Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR)
- Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS):
  - TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
  - TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen"
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR)
  - ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- vfdb-Richtlinien 12-09/01
- VdS 3111 Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten